

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2489/2009**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 16.07.2009

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/1 - Nebenstelle 1451  
 Verfasser/-in: Frau Becker

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**

**Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Gießen I durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 16.07.2009**

**Antrag:**

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Gießen I und gleichzeitig 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

Herrn Nikolaus Schmidt “

**Begründung:**

Am 29.07.2009 läuft die Amtszeit des oben Genannten als Ortsgerichtsschöffe und 2. Vertreter des Ortsgerichts Gießen I ab.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Aufgrund der besonderen fachlichen Qualifikation wird seitens des Vorstehers des Ortsgerichts Gießen I, Herrn Lepper, befürwortet, den bisherigen Amtsinhaber

**Herrn Nikolaus Schmidt, geb. 31.10.1930  
Bismarcksstr. 38,  
35390 Gießen**

für dieses Amt nochmals vorzuschlagen.

Herr Schmidt hat sich im Falle seiner Wiederwahl bereit erklärt, als Schöffe und gleichzeitig 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers für die Dauer von **5** Jahren zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift